

Datenblatt

Bleichromat

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. "normale" Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in "exotischen" Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

	Bleichromat		
Name (IUPAC)	Lead(2+) chromate		
CAS-Nr.	7758-97-6		
EINECS	231-846-0		
Synonyme	Chromic acid (H2CrO4), lead (2+) salt (1:1); C.I. 77600; C.I. Pigment Yellow 342; crocoite; lead chromium oxide; phoenicochroite; plumbous chromate; Canary Chrome Yellow 40-2250; Chrome Green; ¹		
Warum SVHC	krebserzeugend (Artikel 57a); fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)		
Strukturformel ²	OCr OCr O		

2 Informationen zur Anwendung

Für die Herstellung von Pigmenten und Farbstoffen; als ein Pigmentier- oder Beschichtungsstoff in industriellen und maritimen Anstreichprodukten oder für die Einbalsamierung/Wiederherstellung von Kunstprodukten.

2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Pigment (grün-gelbe bis rot-gelbe Farbgebung)

¹ Weitere: Chrome Green UC61;Chrome Green UC74; Chrome Green UC76; Chrome Lemon; Chrome Yellow; Chrome Yellow 5G; Chrome Yellow GF; Chrome Yellow LF; Chrome Yellow Light 1066; Chrome Yellow Light 1075; Chrome Yellow Medium 1074; Chrome Yellow Medium 1085; Chrome yellow Medium 1295; Chrome Yellow Medium 1298; Chrome Yellow Primrose 1010; Chrome Yellow Primrose 1015; Cologne Yellow; Dainichi Chrome Yellow G; LD Chrome Yellow Supra 70 FS; Leipzig Yellow; Paris Yellow; Pigment Green 15; Primrose Chrome Yellow; Pure Lemon Chrome L3GS.

² Quelle: Strukturformel aus dem Anhang XV Dossier der ECHA.

2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von Bleichromat in Materialien

Material	Gehalt > 0,1 % wahr- scheinlich?	Sonstige Informationen
Eisen und Stahl	Nein	
Glas & Keramik	Nein	
Gummi	Nein	
Holz	Nein	
Kunststoffe	Ja	
Leder	Nein	
Mineralische Ma- terialien	Nein	
Nichteisenmetalle	Nein	
Papier	Nein	
Textilien	Ja	
Beschichtungen und Klebstoffe	Ja	Beispiele: Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner (PC9a); Druckfarben inkl. Tinten und Toner (PC18)

2.2.1 BLEICHROMAT

Materialuntergruppen: keine Angaben

2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Baumaterialien, Zäune, Industrietanks, Kanister, aufblasbare Erzeugnisse (z. B. Hüpfburg, Schlauchboot), Ölsperren, Rolltüren, Planen

2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

Bleichromat ist fest gebunden und neigt deswegen nicht dazu, in die Umwelt freigesetzt zu werden. Freisetzung kann aber u. a. durch Abrieb/Verschleiß entstehen.

3 Verwendungsverbote und Beschränkungen³

- REACH Anhang XIV (Zulassung): Bleichromat ist zulassungspflichtig.
- REACH Anhang XVII (Beschränkungen):
 - o Eintrag 63: "Bleiverbindungen: 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. (...) 7. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt und diese Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten. Dieser Grenz-wert gilt nicht, wenn die Freisetzungsrate von Blei aus einem solchen Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses, seien sie beschichtet oder nicht, 0,05 µg/cm2 pro Stunde (entspricht 0,05 µg/g/h) nachweislich nicht überschreitet und — bei beschichteten Erzeugnissen — die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung des Erzeugnisses nicht überschritten wird. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist."
 - Eintrag 72: In Kleidung, anderen Textilien und Schuhwaren gilt eine Höchstgrenze für die Konzentration nach Gewicht in homogenen Materialien.
- Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe (ELV end of life vehicles-Richtlinie): Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.
- Elektro- und Elektronikgeräte (RoHS-Richtlinie): die maximal zulässige Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen⁴ ist auf 0,1 % beschränkt.

Stand der Bearbeitung: 03.05.2021

³ Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

⁴ Anders als unter REACH bezieht sich in der RoHS-Richtlinie der Konzentrationsgrenzwert auf das homogene Material. Zu Details hierzu wird auf die Umsetzungsleitfäden und -hilfen der RoHS-Richtlinie verwiesen.

 Spielzeugrichtlinie: Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.

4 Gefährliche Eigenschaften

Tabelle 3: Harmonisierte Einstufung von Bleichromat nach CLP-Verordnung

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und - kategorien	Gefahrenhinweise	
	Carc. 1B	H350: Kann Krebs erzeugen.	
Gesundheitsgefahren	Repr. 1A	H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
	STOT RE 2	H373 **: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
Umweltgefahren	Aquatic Acute 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.	
Umweltgefahren	Aquatic Chronic 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Erläuterung	** Für bestimmte Gefahrenklassen, z. B. STOT, sollte der Expositionsweg im Gefahrenhinweis nur dann angegeben werden, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr gemäß den Kriterien des Anhangs I der CLP-Verordnung bei keinem anderen Expositionsweg besteht. Die Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, bei der der Expositionsweg angegeben ist, wurde in die entsprechende Klasse und Kategorie gemäß der CLP-Verordnung umgewandelt, jedoch mit einem allgemeinen Gefahrenhinweis ohne Angabe des Expositionswegs, da die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind.		
Anmerkung	Anmerkung 1: Die angegebenen Konzentrationen oder - bei Fehlen einer entsprechenden Angabe - die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.		

Tabelle 4: Selbsteinstufungen von Bleichromat im C&L-Verzeichnis ⁵

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und - kategorien	Gefahrenhinweise
	Carc. 1B	H350: Kann Krebs erzeugen.
	Repr. 1A	H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
Gesundheitsgefahren	Repr. 1A	H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
	STOT RE 2	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Ilmwolfgefahren	Aquatic Acute 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Umweltgefahren	Aquatic Chronic 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Anmerkung	Anmerkung 1: Die angegebenen Konzentrationen oder - bei Fehlen einer entsprechenden Angabe - die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.	

⁵ Quelle: <u>Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis</u> (C&L-Verzeichnis). Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA enthält alle Einstufungen für Stoffe auf dem europäischen Markt. Da alle Hersteller und Importeure eines Stoffes die Einstufung und Kennzeichnung an die ECHA melden und diese Informationen weder überprüft, noch automatisch harmonisiert werden (können), unterscheiden sich die Selbsteinstufungen für einen Stoff in den unterschiedlichen Einträgen. Bei den hier aufgelisteten Einträgen handelt es sich um eine Zusammenstellung der am häufigsten vorgenommenen Selbsteinstufungen. Selbsteinstufungen, die die rechtsverbindliche harmonisierte Einstufung unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

5 Links und Quellen

Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügbar sind.

- Erik Hansen, Nils H. Nilsson, Delilah Lithner, Carsten Lassen: "Hazardous substances in plastic materials" TA 3017, 2013, Dänemark
 https://www.byggemiljo.no/wp-content/uploads/2014/10/72 ta3017.pdf [Zugriff am 03.05.2021]
- "Chemicals in textiles Risks to human health and the environment, Report from a government assignment", Kemi 2014
 https://www.kemi.se/download/18.6df1d3df171c243fb23a98f3/1591454110491/rapport-6-14-chemicals-in-textiles.pdf [Zugriff am 03.05.2021]

BEARBEITUNG Ökopol GmbH

cit Systemsoftware AG

AUFTRAGGEBER LUBW Landesanstalt für Umwelt

UND Baden-Württemberg

REDAKTION Referat 35

Postfach 100163 Kernerplatz 9 76231 Karlsruhe 70182 Stuttgart

www.reach.baden-wuerttemberg.de

Referat 43

Ministerium für Umwelt, Klima und

Energiewirtschaft Baden-Württemberg